

Vertrag für die Stromlieferung außerhalb der Grundversorgung



Stadtwerke Gotha GmbH
Pfullendorfer Str. 83
99867 Gotha
Tel. 03621 / 433-222
Fax 03621 / 433-110
service@stadtwerke-gotha.de



Fernwärme | Strom | Gas

1. Kunde

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Kunden- / Verbrauchsstellennummer	<input type="text"/>	
Vertragspartner: Name, Vorname		Geburtsdatum	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vertragspartner 2: Name, Vorname		Geburtsdatum	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.)		PLZ, Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Telefon*		E-Mail*	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Zählernummer		Stromverbrauch (in kWh/Jahr)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Marktlokations-Identifikationsnummer		örtlicher Netzbetreiber	* freiwillige Angaben/ bei Bedarf
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Entnahmestelle)

Name, Vorname	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.)	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Ich möchte meine Energieabrechnungen zusätzlich per E-Mail erhalten.	
* freiwillige Angaben/ bei Bedarf	
E-Mail-Adresse*	
<input type="text"/>	

3. Vertragsgegenstand

Die Stadtwerke Gotha GmbH (kurz: SWG) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom an die oben angegebene Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh.

4. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2024. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit gleicher Frist jederzeit gekündigt werden.

5. Preise gültig ab 22.05.2023 – 100 % Ökostrom¹ / Auswahl des Sondertarifs

meinGOTHASTrom23d plus (Laufzeit bis 31.12.2024)
Preise gemäß Preisblatt (siehe Anlage)

Die Abrechnung erfolgt nach dem Bestpreissystem. Das bedeutet, dass Sie automatisch in die für Ihren Jahresverbrauch günstigste Verbrauchsstufe eingeordnet und entsprechend abgerechnet werden. Dabei gilt der Ihrem Jahresverbrauch zugrunde gelegte Preis bereits ab der ersten Kilowattstunde. Näheres zu zukünftigen Änderungen des Strompreises (Arbeits- und Grundpreis) ist Ziff. 6 der umseitig abgedruckten AVB zu entnehmen.

¹ Ökostrom aus 100 % unspezifizierter europäischer Wasserkraft Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-gotha.de

6. Stromlieferungsbeginn

nächstmöglicher Termin Wunschtermin Zählerstand
Gewünschter monatlicher Abschlag

Ich beauftrage die SWG ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

7. Bisherige Stromversorgung

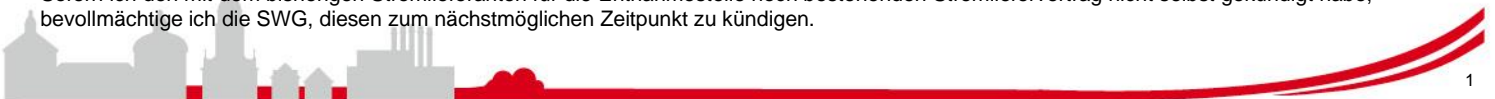
Ich beziehe bisher für die Entnahmestelle
 noch keinen Strom (Neueinzug) Einzugs- bzw. Übergabedatum Zählerstand zum Einzug
 Strom von (bitte legen Sie dem Vertrag ggf. eine Kopie Ihrer letzten Stromabrechnung bei)

Name des bisherigen Stromlieferanten
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten nächstmöglicher Lieferbeginn

Ich habe den Stromliefervertrag mit meinem bisherigen Lieferanten zum gewünschten Stromlieferbeginn bereits selbst gekündigt.

ja, zum nein

Sofern ich den mit dem bisherigen Stromlieferanten für die Entnahmestelle noch bestehenden Stromliefervertrag nicht selbst gekündigt habe, bevollmächtige ich die SWG, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.



8. Zahlungsmöglichkeiten

Rechnungen und Abschläge können Sie überweisen oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von Ihrem Konto einziehen lassen. Nutzen Sie dazu gerne folgendes Formular:

SEPA-Lastschriftmandat:

liegt bereits vor und gilt fort

neu oder geändert

Gläubiger IdNr.: DE77 ZZZ 000 000 85 107

Ich ermächtige die Stadtwerke Gotha GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Gotha GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschrift-Mandat kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Beginndatum	Kontoinhaber/-in*
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Kreditinstitut*	
IBAN*	BIC*
Ort, Datum*	Unterschrift* *Die gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bei wiederholtem Zahlungsverzug durch Rücklastschriften hat die SWG das Recht, den Vertrag auf eine andere Zahlungsart umzustellen. Hierüber wird der Kunde durch die SWG in Textform informiert.

9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher gemäß § 13 BGB

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag Ihrer Willenserklärung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Straße 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, Fax: 03621/433-110, E-Mail: service@stadtwerke-gotha.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Einwilligung in die Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die SWG möchte Sie gerne über aktuelle Angebote und Produkte aus den Bereichen Energieerzeugung (z.B. PV-Anlagen), Energiebelieferung (z.B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z.B. Energieeinsparberatung, SmartHome), Elektromobilität (z.B. Verkauf von Ladeboxen), neuen Produktideen und sonstigen energienahen Leistungen oder Services (z.B. Garantieleistungen) informieren und Sie zu Ihrer Meinung über Produkte der SWG aus den o.g. Bereichen, neuen Produktideen von SWG aus dem Energiebereich und zur Servicequalität von SWG befragen (Marktforschung).


Bitte ankreuzen

Ja, ich willige ein, telefonisch über meine genannte Telefon- oder Mobilrufnummer zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den SWG kontaktiert zu werden.

Ja, ich willige ein, per E-Mail über meine genannte E-Mail-Adresse zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den SWG kontaktiert zu werden.

Ihr Widerrufsrecht: Sie können der Nutzung Ihrer Daten zu Werbe- oder Marktforschungszwecke jederzeit gegenüber den SWG mit Wirkung für die Zukunft widersprechen: Stadtwerke Gotha GmbH, Kundenservice, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, per Telefon unter 03621/433-0 oder per Mail an service@stadtwerke-gotha.de. SWG wird Sie in Fall nicht mehr zu den vorgenannten Zwecken kontaktieren.

Ich beauftrage die SWG mit der Belieferung von Strom. Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkenne ich auch diese Bedingungen als Vertragsbestandteil an.

Ort, Datum  Unterschrift der Kundin / des Kunden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Vollmacht

- (1) Diese AVB regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Gotha GmbH (nachfolgend kurz: SWG) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität beliefert. Der Messstellenbetrieb ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden von der SWG nicht angeboten.
- (2) Die SWG liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (3) Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf ohne registrierende Leistungsmessung aus den Elektrizitätslieferungen der SWG zu decken und zu den Preisen abzunehmen sowie zu bezahlen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (4) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWG in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- (5) Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Entnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Entnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die SWG, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Entnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Lieferungsvertrages mit der SWG bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Entnahmestelle, bis der Kunde einen Neuen bestimmt.
- (6) Der Kunde bevollmächtigt die SWG, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmacht ist unwiderruflich. Die Vollmacht erlischt mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit der SWG. Die von der SWG in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- (1) Die SWG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.
- (2) Die SWG ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energielieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Entnahmestelle besteht.
- (3) Soweit und solange die SWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziffer 15 beruht. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die SWG gerne auf Anfrage mit.
- (5) SWG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

3. Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Bonitätsprüfung

- (1) Der Stromliefervertrag zwischen der SWG und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die SWG in Textform. Indem der Kunde der SWG das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, oder online das ausgefüllte Auftragsformular durch Betätigung des Bestellbuttons abschickt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Nach Betätigung des Bestellbuttons erhält der Kunde unverzüglich eine Auftragsbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die SWG holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Entnahmestelle sowie ggf. eine Bonitätsauskunft ein und kündigt das ggf. noch bestehende alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Entnahmestelle des Kunden, nimmt die SWG den Antrag durch Vertragsbestätigung in Textform an. In dieser wird der Lieferbeginn nach Abs. (3) genannt. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für die Entnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- (2) Die SWG ist vor der Annahme des Antrages berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss und on-collect solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWG den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V. und on-collect solutions AG. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung entscheidet die SWG im eigenen Ermessen darüber, ob sie das Angebot des Kunden annehmen wird.
- (3) Die Lieferung beginnt zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Erstvertragslaufzeit, eine eventuelle automatische Vertragsverlängerung sowie die Frist zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ergibt sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der SWG das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die SWG kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die SWG die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die SWG dem Kunden in Textform spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die SWG die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- (3) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund (§ 314 BGB) berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - der Kunde kommt wiederholt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde verbraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh
 - an der Entnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.
- (4) Eine Kündigung der SWG bedarf der Textform. Die SWG wird eine Kündigung des Kunden innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- (5) Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- (6) Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

5. Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die SWG kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWG unzumutbar werden
- (2) Die SWG wird dem Kunden die Anpassungen nach Absatz (1) mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Änderungen.
- (3) Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWG die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die SWG soll die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4 Absatz (1) bleibt unberührt.

6. Preise, und Preisanpassung

- (1) Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Im Strompreis (netto) sind die folgenden Kosten enthalten: Die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die §17f EnWG-Offshore-Netzzumlage, die Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die §19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- (2) Preisänderungen durch die SWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz (1) maßgeblich sind.
- (3) Die SWG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die SWG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Änderungen.
- (5) Ändert die SWG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4 (1) bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (2) bis (5) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Messung, Ablesung

(1) Die von der SWG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn diese

1. zum Zwecke der Abrechnung
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWG wird bei berechtigtem Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

(3) Bei Beginn des Stromlieferungsvertrags wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der SWG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrags der SWG das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift in Textform mitzuteilen.

(4) Die SWG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die SWG die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 10 vorrangig verwenden.

(5) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, die SWG oder deren Beauftragte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, ist die SWG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die SWG vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der SWG unverzüglich anzuzeigen.

9. Überprüfung der Messeinrichtung, Berechnungsfehler

(1) Die SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlengrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.

(3) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahr beschränkt.

10. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

(1) Die Abrechnungszeitspanne des Energieverbrauchs wird, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Absatz (4) trifft, von der SWG festgelegt und darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert die SWG die Abrechnungszeitspanne, erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnungsstellung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 3 3 Wochen.

(2) Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).

(3) Die SWG ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die SWG Abrechnungsinformationen mindestens alle 6 Monate, oder auf Verlangen alle 3 Monate, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Erhält die SWG Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(4) Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWG in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese der SWG bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände ist die SWG berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWG hierfür 10,00€ netto/ 11,90€ brutto, je Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: -- Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto -- Euro).

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Abschlagszahlung

(1) Die SWG verlangt für die nach der letzten Abrechnung bzw. nach Vertragsbeginn verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen. Bei jährlicher Abrechnung werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die SWG den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

12. Vorauszahlung

(1) Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so wird die SWG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die SWG in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Zahlung, Fälligkeit, Zahlungsmöglichkeiten, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

(3) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(5) Die SWG berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Abs. (3) folgende Pauschalen bzw. Kosten:

- Mahnungen - 5 €
- Lastschrift der SWG, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift) - nach Aufwand
- Inkassogänge - je nach Aufwand

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

(6) Gegen Ansprüche der SWG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.



15. Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die SWG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- (3) Die SWG ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- (4) Die SWG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die SWG berechnet im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschalen:
- Bei nicht leistungsgemessenen Kunden brutto 115,00 €
 - Bei leistungsgemessenen Kunden brutto 140,00 €.
- Die vorgenannten Pauschalen beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

16. Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze (1) und (2) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Sonstiges

- (1) Die SWG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWG auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wechsels zu. Auf sein Sonderkündigungsrecht wird der Kunde von SWG in der textlichen Mitteilung hingewiesen. SWG soll die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten vorhandene oder künftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehene Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- (2) Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

19. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

- (1) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWG, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die SWG (Kundenservice, Pfyllendorfer Str. 83, 99867 Gotha, service@stadtwerke-gotha.de, Tel.: 03621/433-222) gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWG die Gründe in Textform darlegen.
- (2) Hat die SWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Die SWG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0;
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
- (3) Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbraucher der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- (4) Beanstandungen und Beschwerden sowie allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur erhältlich. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Internet: www.bundesnetzagentur.de
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- (5) Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen finden Sie unter www.bfee-online.de

20. Kundenservice, Informationen zu Produkten und Preisen sowie Anbieterkennzeichnung

Die jeweils aktuellen Produkte und Preise sind im SWG-Kundencenter, Pfyllendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621 4330, per E-Mail mail@stadtwerke-gotha.de und im Internet unter www.stadtwerke-gotha.de jederzeit zugänglich.

Anbieter:

Stadtwerke Gotha GmbH

Pfyllendorfer Straße 83

99867 Gotha

Tel.: 03621 4330

Fax: 03621 433110

mail@stadtwerke-gotha.de

www.stadtwerke-gotha.de

Sitz der Gesellschaft: Gotha

Geschäftsführung: Dirk Gabriel

Handelsregister: Registergericht Jena HRB 102245

USt-IdNr. DE150 097 146



Datenschutzhinweise der Stadtwerke Gotha GmbH zu vertraglichen oder vertragsähnlichen Schuldverhältnissen

gültig ab: 01.02.2022

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, E-Mail: service@stadtwerke-gotha.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-gotha.de.

2 Datenkategorien

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst die nachfolgend genannten Kategorien personenbezogener Daten, welche uns von Ihnen zum Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertrages sowie von Dritten (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister) mitgeteilt wurden:

Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse)

Vertragsdaten (z. B. Lieferstelle, Kundennummer, Zählernummer, Mess- und Marktllokations-ID, bisheriger Energieverbrauch / Messwerte, Lieferbeginn / -ende, Brancheninformation)

Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen, Bankdaten)

Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten)

Daten aus SmartHome-Geräten (z. B. Heizungs-/ Lichtsteuerungsdaten, Informationen über genutzte Sicherheitseinrichtungen)

Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse über Kundendatenanalysen sowie Produktinteressen)

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei der Stadtwerke Gotha GmbH beziehen (z. B. Energielieferungen, Kauf einer Ladebox, externer Vertriebspartner oder sonstigen Energieleistungen). Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

Beinhaltet der Energieliefervertrag als Zusatzleistung den meinGOTHASchutz, so leitet die Stadtwerke Gotha GmbH Ihre Kontaktdaten (Name, Adressdaten) an ihren Kooperationspartner (siehe Ziffer 4) zur Durchführung der Versicherungsleistungen weiter. Diese Datenweitergabe ist zugunsten der Stadtwerke Gotha GmbH gerechtfertigt. Ohne Weitergabe der Daten können die Stadtwerke Gotha GmbH und der Stadtwerke Gotha-Partner die Versicherungsleistungen Ihnen nicht anbieten und erbringen.

3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

3.2.1 Werbung

Die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung (per Post) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Gotha GmbH. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Hierfür nutzen wir Ihre Daten, um Ihnen Produktinformationen über unsere Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Dienstleistungen) zukommen zu lassen.

Die Stadtwerke Gotha GmbH achtet darauf, dass werbliche Maßnahmen eine möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Weiterhin verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen im Rahmen von Bonitätsprüfungen (siehe 3.2.2)

3.2.2 Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke Gotha GmbH führt vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und bezieht die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermittelt Stadtwerke Gotha GmbH Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an: Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss und on-collect solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Stadtwerke Gotha GmbH erforderlich (Bewertung der Bonität, Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen, Schutz vor dem Übersteigen der Leistungsfähigkeit eines Kunden). Ohne eine Weitergabe an die zuvor genannte Wirtschaftsauskunftei kann die Stadtwerke Gotha GmbH Ihre Bonität nicht überprüfen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.2.3 Scoring

Zur Marktanalyse, Produktoptimierung, gezielterer Werbeansprache, Kundensegmentierung sowie zur Konzipierung von Kundenbindungsmaßnahmen bedienen wir uns eines Scoringverfahrens eines Analysedienstleisters, wobei wir aus komplexen Kundendaten vereinfachte Rückschlüsse ziehen können. Es ist unser berechtigtes Interesse unser Marktumfeld zu beobachten und uns stetig an die Erfordernisse des Energiemarktes anzupassen.

3.3 Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Sollten Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, führt die Stadtwerke Gotha GmbH werbliche Maßnahmen per E-Mail oder auch Telefon durch. Sofern keine unzumutbare Belästigung bei Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse anzunehmen ist, nutzen wir diese grundsätzlich auch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 UWG.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Callcenter).

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Post- und Druckdienstleister, Callcenter, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber, Telekommunikations- und IT-Systemdienstleister, Rechtsanwalts- und Inkassodienstleister, externe Vertriebspartner, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker (für Contracting-Dienstleistungen), Versicherungen sowie sonstige Service- und Kooperationspartner. Für Details verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 3. Eine Übermittlung der Daten in ein EU-/EWR-Ausland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Durch Ihr Widerspruchsrecht haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Verarbeitung zu unterbinden.

Sollten Sie uns eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten für eine solche Ansprache bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. bis zu 12 Monate nach Vertragsbeendigung, sofern Sie von Ihrem Widerrufsrecht kein Gebrauch gemacht haben.

6. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Zur Ausübung Ihrer nachfolgend genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten an unser Unternehmen wenden.

6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

6.2 Widerspruch und Widerruf

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Auch können Sie Ihre erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Widersprüche oder Widerrufe können formfrei erfolgen und sollten möglichst gerichtet werden an:

Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433 - 0, service@stadtwerke-gotha.de

6.3 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Für unser Unternehmen ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (www.tfdi.de) zuständig.

6.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

7. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunfteien oder von externen Vertriebspartnern zur Vertragsanbahnung erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Im Falle einer Zweckänderung werden sie rechtzeitig informieren.



Preisblatt



meinGOTHAstrom23d plus

Lieferzeitraum bis 31.12.2024

Automatische Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit

Kündigungsfrist: 1 Monat

gültig ab 22.05.2023

Stromliefervertrag

Tarifvariante	Verbrauchsstufen in kWh/Jahr	Arbeitspreis brutto (netto)	Grundpreis brutto (netto)
XS	1 bis 1.000	30,36 ct/kWh (25,52 ct/kWh)	17,66 €/Monat (14,84 €/Monat)
S	1.001 bis 3.000	29,90 ct/kWh (25,13 ct/kWh)	18,04 €/Monat (15,16 €/Monat)
M	3.001 bis 7.500	29,54 ct/kWh (24,83 ct/kWh)	18,93 €/Monat (15,91 €/Monat)
L	7.501 bis 15.000	29,05 ct/kWh (24,41 ct/kWh)	22,00 €/Monat (18,49 €/Monat)
XL	ab 15.001	28,71 ct/kWh (24,13 ct/kWh)	26,28 €/Monat (22,09 €/Monat)



Muster-Widerrufsformular

Kunden- / Verbrauchsstellennummer:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

An
Stadtwerke Gotha GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
Fax: 03621 / 433 110
Telefon: 03621 / 433 222,
service@stadtwerke-gotha.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des / der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes bitte streichen

